

Satzung der Volkshochschule der Mittelstadt St. Ingbert

Aufgrund des § 12 des Kommunalselfbstverwaltungsgesetzes - KSVG - in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 1997 (Amtsblatt S. 682), zuletzt geändert durch Gesetz Nr. 2186 und 2187 vom 12. November 2025 (Amtsbl. I S. 1086 f), hat der Stadtrat der Mittelstadt St. Ingbert in seiner Sitzung vom 28.04.2026 folgende Satzung für die Volkshochschule der Mittelstadt St. Ingbert beschlossen

§ 1 Rechtsstellung und Sitz

- (1) Träger der Volkshochschule der Mittelstadt St. Ingbert, nachfolgend VHS genannt, ist die Mittelstadt St. Ingbert. Ihr Sitz ist die Mittelstadt St. Ingbert. Sie trägt die Bezeichnung "Biosphären-VHS der Mittelstadt St. Ingbert"
- (2) Die VHS ist eine staatlich anerkannte Einrichtung der Weiterbildung im Sinne des Saarländischen Weiterbildungsrechtes. Sie ist eine nicht rechtsfähige öffentliche Einrichtung.
- (3) Die VHS ist ordentliches Mitglied des Verbandes der Volkshochschulen des Saarlandes e.V..

§ 2 Aufgaben

- (1) Die VHS ist eine nach dem saarländischen Weiterbildungsrechtes förderungsberechtigte Einrichtung der Jugend- und Erwachsenenbildung und dient der allgemeinen und berufsqualifizierenden Weiterbildung. Ihre Angebote umfassen insbesondere wissenschaftliche, kulturelle, gesellschaftliche, gesundheitliche und politische Themen. Sie trägt zum lebensbegleitenden Lernen, zur gesellschaftlichen Teilhabe, zur Integration und zur Chancengleichheit aller Bevölkerungsgruppen bei. Durch differenzierte und sozial aktive Bildungsangebote, wie z.B. Arbeitsgemeinschaften, Kurse, Vorlesungen, Exkursionen, Einzelvorträge, Kooperationen und Studienfahrten soll die VHS darüber hinaus das Bildungsinteresse der Bevölkerung wecken und verstärken.
- (2) Die Arbeit der VHS ist überparteilich und überkonfessionell, sie fördert eine selbständige und verantwortliche Urteilsbildung und regt zur geistigen Auseinandersetzung und Mitarbeit im demokratischen Staatswesen an.

§ 3 Organisation der VHS

- (1) Die VHS ist organisatorisch Teil der Stadtverwaltung und einer Organisationseinheit zugeordnet. Die Leitung der entsprechenden Organisationseinheit übernimmt die Leitung der VHS und führt die Geschäfte der VHS im Rahmen der Dienst- und Fachaufsicht des Oberbürgermeisters.

- (2) Der Leitung ist die Freiheit zur Entfaltung der VHS-Arbeit zu gewährleisten. Sie ist verantwortlich für die Planung, Durchführung und Qualitätssicherung des VHS-Programms.
- (3) Die Leitung berichtet dem zuständigen Ausschuss des Stadtrates sowie dem VHS-Beirat.

§ 4 VHS-Beirat

- (1) Die Mittelstadt St. Ingbert bildet einen VHS-Beirat. Die Anzahl der stimmberechtigten Mitglieder des Beirates entspricht der jeweiligen Anzahl der stimmberechtigten Mitglieder des zuständigen Ausschusses des Stadtrates der Mittelstadt St. Ingbert. Bei der Besetzung sollen wichtige gesellschaftliche Gruppierungen berücksichtigt werden. Die Mitglieder sollen durch ihre Berufstätigkeit oder ihre Mitwirkung im öffentlichen Leben mit den Fragen der Weiterbildung vertraut und vom Träger wirtschaftlich unabhängig sein.
- (2) Die Mitglieder und Stellvertreter werden von den im Stadtrat vertretenen Fraktionen entsprechend der Ausschussbesetzung benannt und vom Stadtrat bestätigt. Die Amtszeit des Beirates entspricht der Dauer der Amtszeit des Stadtrates. Die Mitglieder des Beirates führen ihre Amtsgeschäfte nach Ablauf der Amtszeit des Stadtrates bis zur Berufung der neuen Mitglieder weiter.
- (3) Den Vorsitz des VHS-Beirates führt der Oberbürgermeister oder im Vertretungsfall eine von ihm benannte Person.
- (4) Die Aufgaben des VHS-Beirates umfassen insbesondere die Beratung der Leitung der Volkshochschule in allen grundsätzlichen Fragen der Weiterbildung, die Mitwirkung bei der Programmentwicklung und Aufstellung des Arbeitsplans, Mitwirkung bei der Einstellung der Leitung sowie die Förderung der Öffentlichkeitswirksamkeit und Vernetzung der VHS.
- (5) Der VHS-Beirat ist vor der Beschlussfassung des Stadtrates über grundlegende, die VHS betreffenden Angelegenheiten zu hören.
- (6) Der VHS-Beirat wird vom Vorsitz nach Bedarf, mindestens jedoch zweimal im Jahr einberufen. Die Sitzungen sind nichtöffentlich. Der Vorsitz muss ihn einladen, wenn mindestens fünf Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung dies verlangen. § 41 Abs. 3 KSVG findet Anwendung mit der Maßgabe, dass die öffentliche Bekanntmachung der Einberufung entfällt.
- (7) Der VHS-Beirat beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. § 44 Abs. 1 und 2 und § 45 KSVG gelten entsprechend.

§ 5 Nebenstellen der VHS

- (1) In den Stadtteilen können Nebenstellen der VHS mit einer ehrenamtlichen Leitung eingerichtet werden. Nebenstellen in den Stadtteilen führen die Bezeichnung „Nebenstelle <Ortsbezeichnung> der Biosphären-VHS der Mittelstadt St. Ingbert“.
- (2) Die Leitung einer Nebenstelle soll nach Vorbildung und Berufserfahrung für ihre Aufgabe geeignet sein. Sie ist verantwortlich für die Planung, Durchführung und Qualitätssicherung des VHS-Programms im jeweiligen Stadtteil und unterstützt die Verwaltung bei der Erarbeitung und Durchführung des VHS-Programmes in den jeweiligen Stadtteilen. Sie handelt in Zusammenarbeit mit der VHS-Leitung. Sie wird nach Anhörung des Beirates sowie des zuständigen Ortrates durch den Oberbürgermeister bestellt. Findet sich keine geeignete Nebenstellenleitung, entfällt die Nebenstelle.
- (3) Die Amtszeit der Nebenstellenleitung entspricht der jeweiligen Amtszeit des Stadtrates. Nach Ablauf der Amtszeit führt die Nebenstellenleitung die Geschäfte bis zur Bestellung einer neuen Leitung weiter, längstens jedoch bis zum Ende des nachfolgenden VHS-Programmjahres.
- (4) Die Aufgaben der VHS-Nebenstellen werden im Vertretungsfall von der VHS-Hauptstelle wahrgenommen.

§ 6 Lehrkräfte

Die freiberuflichen Lehrkräfte müssen fachlich und pädagogisch qualifiziert sein. Die VHS schließt mit ihnen Honorarvereinbarungen über Lehraufträge im Rahmen der jeweils gültigen, vom Stadtrat beschlossenen Honorar- und Entgeltordnung der VHS ab.

§ 7 Benutzungsentgelte

Für die Teilnahme an Veranstaltungen der VHS wird grundsätzlich ein privatrechtliches Entgelt erhoben. Entgelte sowie Teilnahmebedingungen werden vom Stadtrat in einer eigenen Honorar- und Entgeltordnung für die VHS festgelegt.

§ 8 Schlussvorschriften

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung der Volkshochschule St. Ingbert vom 21.07.2019, zuletzt geändert am 26.09.2019, außer Kraft.

Gemäß § 12 Abs. 6 KSVG wird darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach der öffentlichen Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten.